

“Herr/Frau/Fotostudio überträgt hiermit unwiderruflich alle Rechte des Lichtbildherstellers an der(n) von ihm hergestellten Aufnahme(n), und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich (territorial) unbeschränkt, einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen, einschließlich noch nicht bekannter Nutzungsarten und einschließlich des Rechts, sich als Lichtbildhersteller zu bezeichnen (§ 74 Abs. 5 UrhG). Bei Lichtbildwerken gelten entsprechende ausschließliche, übertragbare und unbeschränkte Werknutzungsrechte als eingeräumt.“

